



Industrie- und Handelskammer
für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen
– Der Wahlausschuss –
Am Waldthausenpark 2
45127 Essen
Fax: 0201 1892-172
wahlausschuss@essen.ihk.de



2. Bekanntmachung des Wahlausschusses

Wahl zur Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen

Die in dieser Bekanntmachung verwendete männliche Form dient der Vereinfachung und schließt weibliche und diverse Formen mit ein.

Der nach § 8 Abs. 1 der Wahlordnung (WO) von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen (IHK zu Essen) im Verfahren nach § 13b Abs. 2 Nr. 2 IHKG gewählte Wahlausschuss gibt Folgendes bekannt:

1. Bekanntmachung des Wahlausschusses

Auf der Internetseite <http://www.essen.ihk24.de> ist am 3. Juni 2022 entsprechend der Wahlordnung die 1. Bekanntmachung zur Wahl der Vollversammlung bekanntgemacht worden.

Wählerlisten (§ 9 WO)

Die vom Wahlausschuss zur Vorbereitung der Wahlen getrennt nach Wahlgruppen und Wahlbezirken gemäß § 9 WO aufgestellten Wählerlisten der Wahlberechtigten lagen im PDF-Dateiformat im Zeitraum vom 22. Juni bis zum 12. Juli 2022 während der Geschäftszeiten der IHK zu Essen (Mo. - Fr. von 08:00 - 16:30 Uhr) im Raum 306 der IHK zu Essen, Am Waldthausenpark 2, 45127 Essen, zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten oder ihre Bevollmächtigten aus.

Anträge bzw. Einsprüche zu den Wählerlisten (§ 9 WO)

Bis zum 19. Juli 2022 sind von den Wahlberechtigten insgesamt 11 Anträge auf Zuordnung zu einer anderen Wahlgruppe bzw. einen anderen Wahlbezirk eingegangen. Der Wahlausschuss hat die Anträge geprüft und den beantragten Zuordnungen zugestimmt. Einsprüche gegen die Wählerlisten sind hingegen nicht eingegangen.

Ordnungsmäßigkeit der Wählerlisten (§ 9 WO)

Der Wahlausschuss stellt hiermit die Ordnungsmäßigkeit der Wählerlisten fest.

Fotos und Wahlstatements der Kandidatinnen und Kandidaten

Von den Kandidatinnen und Kandidaten können ihre auf dem Flyer der Kandidatinnen und Kandidaten (als Beilage zu den verschickten Wahlunterlagen), im Internet, in der Zeitschrift MEO, auf dem Stimmzettel sowie im Wahlportal für die elektronische Wahl abgebildet werden.



Industrie- und Handelskammer
für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen
– Der Wahlausschuss –
Am Waldthausenpark 2
45127 Essen
Fax: 0201 1892-172
wahlausschuss@essen.ihk.de



Sie haben zudem die Möglichkeit, Wahlstatements (schriftlich und als Audio-Datei) abzugeben.

Einreichung von Wahlbewerbungen (§ 10 Abs. 2 WO)

Wie bereits mit der 1. Bekanntmachung des Wahlausschusses bekanntgegeben wurde, werden die Wahlberechtigten aufgefordert, noch **bis zum 9. August 2022** Wahlbewerbungen bei dem Wahlausschuss der IHK zu Essen einzureichen. Jede Wahlbewerbung kann einen oder mehrere Bewerber enthalten. Bewerber können nur für die Wahlgruppe und den Wahlbezirk benannt werden, für die sie selbst wahlberechtigt sind. Die Wahlvorschläge können schriftlich, per Fax oder als eingescanntes Dokument per E-Mail eingereicht werden.

Die Wahlbewerbungen sind mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Stellung im Unternehmen oder Beruf, Bezeichnung des kammerzugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift aufzuführen. Außerdem ist eine Erklärung jedes Bewerbers beizufügen, dass er zur Annahme der Wahl bereit ist und dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seine Wählbarkeit nach dieser Wahlordnung ausschließen. (§ 11 Abs. 2 WO)

Der Wahlausschuss prüft die Wahlbewerbungen und Wahlvorschläge. Er kann Authentizitätsnachweise verlangen. Zur Prüfung der Wahlvorschläge, insbesondere der Wählbarkeit von Bewerbern, kann der Wahlausschuss weitere Angaben verlangen. Er fordert Bewerber unter Fristsetzung auf, Mängel zu beseitigen, soweit es sich nicht um nachfolgend genannte Mängel handelt. Besteht ein Wahlvorschlag aus mehreren Bewerbern, so ergeht die Aufforderung an jeden Bewerber, auf den sich die Mängel beziehen. (§ 11 Abs. 4 WO)

Bei folgenden Mängeln der Wahlvorschläge wird keine Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt:

- a) Die Einreichungsfrist wurde nicht eingehalten.
- b) Das Formerfordernis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 f WO wurde nicht eingehalten.
- c) Der Bewerber ist nicht wählbar.
- d) Der Bewerber ist nicht identifizierbar.
- e) Die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Essen, den 1. August 2022

Christian Schmitz
Vorsitzender des Wahlausschusses